Nr.	Sachverhaltselement	Kläger-Vortrag	Beklagten-Vortrag	Beweismittel-Kläger	Beweismittel- Beklagter
	Anmeldezeitpunkt Betreuungsplatz	Juli 2018	03.07.2018	-	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)
2	Anmeldeplattform	Online-Portal "Little Bird"	Onlineplattform "Little Bird"	-	-
3	Betreuungsbedarf für Sohn	Sohn Ben, geboren am 28.09.2017	Sohn Ben	-	-
4	Angestrebter Betreuungsbeginn	September 2019	-	-	-
	Reaktion auf fehlendes Angebot	Kontaktaufnahme mit Sachbearbeiter am 26.02.2019 (unbeantwortet)	-	E-Mail vom 26.02.2019 (Anlage B 4)	Bestreitet, dass die E-Mail unbeantwortet blieb; Verweis auf Schreiben vom 06.03.2019 (Anlage K1)
	Ankündigung einer Rückmeldung	Mitte Mai 2019 durch Bürgermeister	-	-	-
7	Tatsächliche Rückmeldung	Keine Rückmeldung	-	-	-
	Erneute Kontaktaufnahme Klägerin	E-Mail vom 26.05.2019	-	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)	E-Mail vom 26.05.2019 (Anlage B 5)
9	Grund für erneute Kontaktaufnahme	Dringlichkeit des Nachweises eines Betreuungsplatzes	-	-	-
10	Beauftragung Rechtsanwalt	04.06.2019	-	-	-

	Angebot eines Betreuungsplatzes	05.06.2019	05.06.2019	-	Schreiben des Arbeitgebers vom 27.05.2019 (Anlage B 6)
	Datum des angebotenen Betreuungsplatzes	01.12.2019	01.12.2019	-	-
13	Rücknahme der gerichtlichen Geltendmachung	Abstand genommen, da nicht rechtzeitig Abhilfe zu erwarten war	-	-	-
14	Grund für Abstandnahme	Keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung	-	-	-
15	Notwendigkeit der Selbstbetreuung	Klägerin muss Kind selbst betreuen	-	-	-
16	Verschiebung der Rückkehr in den Beruf	Auf Januar 2020	-	-	-
17	Brutto-Monatsgehalt	3.075,91 Euro		Verdienstbescheinigungen von Juni 2017, Juli 2017 und November 2016 (Anlage K2)	-
18	Entgangenes Einkommen (November 2019)	6.002,48 Euro (inkl. Sonderzahlung)	-	-	-
19	Aufforderung zur Schadensanerkennung	21.06.2019	-	Schreiben des Unterzeichners vom 21.06.2019 (Anlage K3)	-
20	Ablehnung der Schadensanerkennung	-	12.07.2019	-	Schreiben des Beklagten vom 12.07.2019 (Anlage K4)

	Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten	958,19 Euro	-	Vorschussrechnung vom 29. August 2019 (Anlage K5)	-
22	Anspruchsgrundlage	§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG	Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB	-	-
23	Amtspflichtverletzung	Bereitstellung eines Kitaplatzes	-	-	-
	Rechtswidrigkeit der Pflichtverletzung	Nichtbereitstellung des Kitaplatzes trotz rechtzeitigem Antrag	-	-	-
	Verschulden der Pflichtverletzung	Beklagtem war bekannt, dass er Amtspflicht verletzt	-	-	-
26	Schutzbereich der Amtspflicht	Erwerbsinteresse der Eltern	-	-	-
	Entwicklung der Vermögenslage bei Pflichtgemäßem Handeln	-	Elternzeit endet am 27.09.2019, Rückkehr am 28.09.2019; kein Verdienst vom 01.09.2019 bis 27.09.2019	-	-
	Eingewöhnungsphase des Kindes	-	Nicht vom Verdienst erfasst; § 24 Abs. 2 SGB VIII sieht keine Eingewöhnungszeit vor	-	OLG Braunschweig, Urteil vom 29.11.2017 - Az. 11 U 59/17
29	Sonderzahlung nach TVöD	-	Nicht in behaupteter Höhe ausgezahlt; Kürzung bei Elternzeit im Folgejahr	-	20 Abs. 4 S. 1 TVÖD
30	Verdienst nach TVöD	-	Nur der Verdienst nach jeweiliger Eingruppierung und Erfahrungsstufe	-	-
	Lohnersatzleistungen (BEEG/ ZBFS)	-	Verschwiegen, ob und in welcher Höhe gezahlt	-	-

	Ausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB	-	Anspruch ausgeschlossen, da Klägerin unterlassen hat, Schaden durch Rechtsmittel abzuwenden	-	-
33	Geeignetes Rechtsmittel	-	Einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO	-	§ 123 VwGO
	Zumutbarkeit des Rechtsmittels	-	Klägerin war zumutbar, Antrag selbst zu stellen oder durch Bevollmächtigten stellen zu lassen	-	-
	Begründung für Abstandnahme von Rechtsmittel	Reine Schutzbehauptung, ohne nachvollziehbare Grundlage	-	-	-
	Zufriedenheit mit Betreuungsplatz ab 01.12.2019	-	Klägerin gab sich zufrieden	-	-
37	Mitverschulden (§ 254 BGB)	-	Klägerin hat gegen Schadensminderungspflicht verstoßen	-	-
	Annahme von Tagesmutterangebot	-	Klägerin hat Angebot abgelehnt	-	-
39	Hinweis an Arbeitgeber	-	Hätte zu Verständnis und Verlängerung des Rückäußerungsdatums geführt	-	-
40	Betreuungsstättenanmeldungen	8 Anmeldungen	8 Anmeldungen	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2)

41	Deaktivierung einer Anmeldung	wegen mangels Interesses /	Deaktivierung der Anmeldung für die Betreuungsstätte "Evang. Kindergarten"	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2), Verlaufshistorie (Anlage B 3)	Übersicht der Vormerkungen Stand: 24.06.2019 (Anlage B 2), Verlaufshistorie (Anlage B 3)
42	Nachfrage bei Kinderbetreuungsstätte	Keine Nachfrage	Keine Nachfrage	-	-
43	Kontaktaufnahme mit Beklagtem als Träger	Nicht erfolgt	Nicht erfolgt	-	-
44	Beantragung gerichtlichen Eilrechtsschutzes	Nicht beantragt	Nicht beantragt	-	-
	Aufforderung zur Kontaktaufnahme mit Beklagtem	-	Markt Wendelstein bat Klägerin, sich mit Beklagtem zwecks Übergang zu verbinden	E-Mail vom 06.06.2019 (Anlage B 7)	-
46	Angebot eines persönlichen Gesprächs		Beklagter bot persönliches Gespräch zur Lösungsfindung und Aufzeigung von Betreuungsalternativen an	-	Schreiben vom 17.07.2019 (Anlage B 17)
47	Ablehnung des Gesprächsangebots	-	Klägerin lehnte Angebot ab	E-Mail vom 04.08.2019 (Anlage B 18)	-
48	Angebot einer Tagesmutter für Übergangszeit	-	Klägerin verzichtete auf Angebot	-	-
49	Anfrage nach freien Tagesmütterplätzen	26.11.2019	-	E-Mail vom 26.11.2019 (Anlage B 19)	-
50	Bestreiten der tatsächlichen Verlängerung der Elternzeit		Bestritten, dass Klägerin Elternzeit tatsächlich verlängert hat	-	-

	Bestreiten des Zeitraums der Elternzeit	-	Bestritten, dass Elternzeit bis 31.12.2019 ging; rechnerisches Ende 27.12.2019	-	-
	Bestreiten der ausschließlichen Begleitung der Eingewöhnungsphase durch Klägerin	-	Bestritten, dass ausschließlich Klägerin die Eingewöhnungsphase begleitet	-	-
	Bestreiten der Höhe des Verdienstausfalls	-	Bestritten, da Zeitraum der Elternzeit bestritten wird	-	-
	Bestreiten der Wiederaufnahme der Vollzeitstelle	-	Bestritten, dass Klägerin zum 28.09.2019 eine Vollzeitstelle angetreten hätte	-	-
	Unüblichkeit der doppelten Vollzeitbeschäftigung	-	Unüblich und nicht praktikabel, dass beide Elternteile in Vollzeit arbeiten	-	-
56	Bestreiten der Sonderzahlung	-	Bestritten, dass Sonderzahlung in voller Höhe zusteht	-	-
57	Anrechnung von Elterngeld	-	Klägerin hat etwaige Ansprüche aus Elterngeld nicht schadensmindernd angerechnet	-	-
	Darlegungs- und Beweislast für Eingruppierung	-	Klägerin ist darlegungs- und beweisbelastet für Eingruppierung im TVöD	-	-
	Ersatz außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten	-	Kein Ersatz aus zuvor genannten Ausführungen	-	-

60	Rechtliche Würdigung	-	Klägerin steht Schadensersatzanspruch nicht zu	-	-
61	Anspruchsvoraussetzungen	-	Dahingestellt, ob überhaupt vorliegen	-	-
62	Geltend gemachte Schadenshöhe	-	Scheitert an geltend gemachter Schadenshöhe	-	-
63	Gesetzlicher Ausschluss nach § 839 Abs. 3 BGB	-	Scheitert am gesetzlichen Ausschluss	-	§ 839 Abs. 3 BGB
64	Evidentes Mitverschulden der Klägerin	-	Scheitert am evidenten Mitverschulden	-	§ 254 BGB
65	Inhalt und Umfang des Schadens	-	Zu ersetzender Schaden durch Schutzbereich der verletzten Amtspflicht erfasst	-	BGH, Urteil vom 23.03.2000 - Az. III ZR 152/99
66	Vergleich der Vermögenslage	-	Vergleich der Vermögenslage bei pflichtgemäßem Handeln	-	BGH, Urteil vom 16.01.1997 - Az. III ZR 117/95
67	Schutzbereich der Amtspflicht	Erstreckt sich auf Erwerbsinteresse der Eltern	-	-	-
68	Verdienstausfallschaden	Grundsätzlich vom Schutzbereich mitumfasst	-	-	-
	Entwicklung Vermögenslage bei Pflichtgemäßem Handeln	Elternzeit hätte zum 27.09.2019 geendet, Rückkehr am 28.09.2019	-	-	-
70	Zeitraum ohne Verdienst	01.09.2019 bis 27.09.2019		-	-
71	Ende der Elternzeit nach Geburtsdatum	-	Nicht am 31.12.2019, sondern am 27.12.2019	-	-

72	Wiederaufnahme der Arbeit	28.12.2019	-	-	-
	Eingewöhnungsphase des Kindes	-	Nicht vom Verdienst erfasst	-	-
74	Kürzung der Sonderzahlung	-	Kürzung der Sonderzahlung bei Elternzeit im Folgejahr	-	-
75	Korrekte Nachberechnung des Verdienstes	-	Klägerin schweigt zu Eingruppierung und Erfahrungsstufe	-	-
76	Lohnersatzleistungen	-	Klägerin verschweigt Lohnersatzleistungen	-	-
77	Schadenshöhe	Versucht, Schadenshöhe geltend zu machen, die ihr nicht zusteht	-	-	-
	Rechtsmittel zur Schadensabwendung	-	Gebrauch eines Rechtsmittels unterlassen	-	-
	Primärer Rechtsschutz zur Schadensabwendung	-	Prinzip des Vorrangs des primären Rechtsschutzes	-	-
80	Rechtsmittelbegriff	-	Alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfe	-	-
81	Geeignetes Rechtsmittel (Schadensabwendung)	-	Einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO	-	§ 123 VwGO
	Begründung für Abstandnahme von Rechtsmittel	Lapidarer Hinweis, reine Schutzbehauptung	-	-	-
	Zufriedenheit mit Betreuungsplatz ab 01.12.2019	Klägerin gab sich zufrieden	-	-	-

84	0 -	Klägerin hat gegen Schadensminderungspflicht verstoßen	-	-	§ 254 BGB
		Klägerin hat Angebot abgelehnt	-	-	-
86	G	Hinweis oder Information an Arbeitgeber hätte zu Verständnis und Verlängerung geführt	-	-	-

.